

II. Hinkmar im Widerstreit von kanonischem Recht und Politik in Ehefragen.

Der Titel dieses Beitrags wird vermutlich Verwunderung auslösen. Ist der gelehrte Jurist¹⁾ Hinkmar, der Verfasser des berühmten „De divortio Hlotharii et Thetbergae reginae“²⁾, nicht vielmehr der unbeugsame Verfechter kanonischer Eherechtsprinzipien gerade auch im Angesicht von Königen? Man hat ihn so gesehen³⁾, doch uns scheint eine Überprüfung dieses Urteils geboten.

Hinkmars Ruf als Autorität in Fragen des kirchlichen Eherechts gründet sich auf eine Reihe von Rechtsgutachten, von denen das soeben erwähnte „De divortio Hlotharii“ ohne Zweifel das bekannteste und bedeutendste ist⁴⁾. Aber Hinkmars juristische Gutachtertätigkeit interessiert hier nicht, und es sei auch gleich vorausgeschickt, daß keine Rechtfertigung Lothars II. beabsichtigt ist, wie uns dessen Ehestreit überhaupt nicht um seiner selbst willen beschäftigt, sondern lediglich im Zusammenhang mit der Haltung Hinkmars in einem ähnlich gelagerten Fall, mit dem wir uns ausführlicher zu befassen haben werden. Für

¹⁾ Jean Devisse, Hincmar et la loi (Université de Dakar. Faculté des Lettres et Sciences humaines. Publications de la section d'histoire n^o. 5, 1962) S. 9 ff., 41 ff., hat eindrucksvoll Hinkmars hervorragende Gesetzeskenntnis und ungewöhnliche jurist. Belesenheit aufgezeigt. Vgl. schon Schrörs S. 389—415; s. aber auch unten Anm. 78.

²⁾ Eine krit. Ausgabe fehlt; man benutzt noch immer Sirmond, am bequemsten bei Migne, PL. 125, 623—722. Vgl. Max Sdralek, Hinkmars von Rheims kanonistisches Gutachten über die Ehescheidung des Königs Lothar II. (1881) (zitiert: Sdralek) und Schrörs S. 188—205; s. auch Robert Parisot, Le royaume de Lorraine sous les Carolingiens (843—923) (1899) S. 172—176 (zitiert: Parisot). Vgl. unten mit Anm. 4.

³⁾ Am einseitigsten Sdralek S. 11: „weil er als Verfechter der Sittlichkeit und der unterdrückten Unschuld aufzutreten sich für berufen und verpflichtet hielt“; vgl. aber auch Schrörs S. 205; etwas zurückhaltender urteilt Ernst Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches 2² (1887, Neudruck 1960) 15 (zitiert: Dümmler). Vgl. unten Anm. 6.

⁴⁾ Zur Datierung (Sommer 860) s. Sdralek S. 1—8; Schrörs S. 188 bis 189. Weitere Gutachten erstattete Hinkmar in den Eheangelegenheiten der Engeltrud, Gemahlin des italienischen Grafen Boso, die von ihrem Geliebten entführt worden war, und des aquitanischen Edlen Stephan, der von seinem Schwiegervater, dem Grafen Regimund, der Verweigerung der ehelichen Gemeinschaft angeklagt war; hierzu vgl. Schrörs S. 206—220 und Sdralek S. 188—199 (nur zur Affäre der Engeltrud).